

Anlage 1: Gegenüberstellung der Varianten 1,2 und mit 3 ergänzt zur Änderung des Gesellschaftsvertrags

Variante 1	Variante 2	Variante 3
<p>§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in rot)</p> <p>Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Hiervon abweichend können Sitzungen unter sinngemäßer Anwendung des § 37 a GemO auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in rot)</p> <p>Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der Sitzung und lädt entsprechend ein. Wird öffentlich beraten, ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum sicher zu stellen.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in rot)</p> <p>Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Hiervon abweichend können öffentliche Sitzungen unter sinngemäßer Anwendung des § 37 a GemO auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Nichtöffentliche Sitzungen können ebenfalls in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der nichtöffentlichen Sitzung und lädt entsprechend ein.</p>